

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden des Vereins,
 - b) der/dem 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) bis zu fünf Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende, die Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Änderung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - b. der/dem StellvertreterIn der/des Vorsitzenden
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der StellvertreterIn und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 14 Wahlen in der Mitgliederversammlung

1. In die Organe des Vereins dürfen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Wahlvorschläge sind zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand anzuzeigen.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kommt in den ersten Wahlgängen keine absolute Mehrheit für die jeweiligen Kandidaten zustande, folgen weitere Wahlgänge aller noch nicht gewählten Kandidaten. In weiteren Wahlgängen sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bringt sie kein Ergebnis, entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zu ziehen hat.

§ 14 Wahlen in der Mitgliederversammlung

2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Handzeichen, ausnahmsweise geheim, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Für jedes zu wählende Vorstandsmitglied findet ein gesonderter Wahlgang statt. Kommt im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit für die jeweiligen Kandidaten zustande, folgt ein weiterer Wahlgang aller noch nicht gewählten Kandidaten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bringt sie kein Ergebnis, entscheidet das Los, welches der Versammlungsleiter zu ziehen hat. In weiteren Wahlgängen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

§ 16 fehlt in der aktuellen Satzung. Daher müsste es in Korrektur heißen:

§ 17 Auflösung

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die sonst keine Beschlüsse fasst, mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Zustimmung in der Mitgliederversammlung nicht erschienener Mitglieder muss bei der Abstimmung schriftlich vorliegen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

ISA KOMPASS Rheinland-Pfalz gemeinnützige GmbH, Gulisastraße 85
56072 Koblenz
Telefon: 0261 / 96 39-300
E-Mail: info.rlp@isa-kompass.de
Amtsgericht Koblenz: HRB 5352.

Falls die Bedachte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr besteht oder nicht mehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz – Körperschaft des öffentlichen Rechts - zur Förderung der Jugendhilfe. Dieses Vermögen darf nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

Änderung im neuen § 16

Änderung zum aktuellen § 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlich... (bleibt)

... Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

Stadt Koblenz – Körperschaft des öffentlichen Rechts – zur Förderung der Jugendhilfe

Dieses Vermögen darf nur und unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

§ 18 Datenschutz

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über

§ 19 Ermächtigung

§18 Ermächtigung

Vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden verlangte Änderungen und Ergänzungen der Satzung redaktioneller Art oder mit steuerlicher Wirkung können vom

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

§ 19 Gültigkeit der Satzung